

Nummer	FB 30				
Version	04				
Gültig ab	01.07.2024				
Seite 1/9					

Allgemeine Qualitätsanforderungen

Annahmebedingungen Klostermühle Heiligenzimmern Lohrmann GmbH u. Co. KG für Getreide, Mais, Ölsaaten und Leguminosen

Der Agrarhandel muss sich bei der Erfassung und Vermarktung der o.g. Produkte ständig steigenden Qualitätsanforderungen stellen. Der Gesetzgeber und unsere Abnehmer verlangen die Einhaltung zahlreicher Vorgaben (z.B. Normvorgaben GMP+ B3, des "GMP+ international"). Daraus ergeben sich für unsere landwirtschaftlichen Agrarerzeugnis Lieferanten die nachfolgend beschriebenen Vorgaben:

1.) Allgemeine Qualitätsbedingungen

Die angelieferte Ware wurde unter Einhaltung der Verpflichtung aus der "Lebensmittelhygiene Verordnung (LMHVO), der Futtermittel-Verordnung , dem Futtermittelgesetz, der Pflanzenschutz-Rückstandshöchstmengen sowie unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen erzeugt sowie lagert und ist Ursprungserzeugnis der Europäischen Gemeinschaft und unterliegt derer Richtlinien.

Die Anlieferung von <u>überlagertem Getreide</u> oder Ölsaaten aus den Ernten der Vorjahre, ist dem Silomeister vor Beginn des Abladevorganges anzuzeigen.

Bezüglich des <u>Transportes</u> erklärt der Lieferant, dass er die Fahrzeuge für den Transport von Getreide, Futtermitteln, Leguminosen und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat (bspw. Gülle, Klärschlamm, Mist), wird im Vorfeld von Getreidetransporten die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchführen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Der Lieferant erklärt ferner, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen und somit in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.

Der Verkäufer/Lieferant erklärt, dass bei Anlieferungen von Qualitätsweizen der Sortengruppe E und Braugerste oder bei anderen Fruchtarten bei denen eine Sortenreinheit relevant ist (z.B. Soja für Speisezwecke) keine Vermischung mit anderen Sorten stattgefunden hat. Die angelieferte Ware enthält nur die angegebene Sorte. Eine Elektrophoreseuntersuchung bei einem zertifizierten Institut wird anerkannt.

Sollte das Getreide mit <u>Klärschlamm</u> gedüngt worden sein, hat der Landwirt dies bei der Anlieferung ausdrücklich bekannt zu geben, was auf dem Wiege- / Lieferschein zu vermerken ist.

Die Anlieferung sowie der Verkauf von Erntegut welches zur Silication mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln (z.B. Glyphosat) behandelt wurde, ist ausdrücklich untersagt.

Seit dem 01.07.2007 gelten neue gesetzliche Grenzwerte für Rückstände von **Schädlingsbekämpfungsmitteln** im Getreide. Der Verkäufer/Lieferant ist somit verpflichtet vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob und wann seine Ware mit Deltamethrin oder Piperonylbutoxid (K-Obiol) oder einem anderen Schädlingsbekämpfungsmittel behandelt worden ist, da eine doppelt Behandlung nicht zulässig ist. Bei Vorhandensein von Rückständen nach der Behandlung ist die Ware in jedem Fall zu reinigen.

Die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO's völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Partien frei von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen sind. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der VO (EG) Nr. 1839/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und VO(EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln und deren Rückverfolgbarkeit nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichenpflichtig.

Sofern eine Trocknung durch den Landwirt oder einen Dienstleister vor der Anlieferung stattgefunden hat, ist bei der Anlieferung die Art der Trocknung (indirekte oder direkte Trocknung) und bei direkter Trocknung auch der eingesetzte Brennstoff anzugeben.

Bei Produkten aus der biologischen Landwirtschaft oder aus der Umstellung auf Biologische Landwirtschaft gilt zusätzlich: Der Lieferant/Verlader bestätigt, dass die Ware aus ökologischer Agarwirtschaft – It. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 – stammt und gemäß den dort genannten Vorgaben erzeugt, gelagert und verladen wurde.



Nummer	FB 30				
Version	04				
Gültig ab	01.07.2024				
Seite 2/9					

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klostermühle Heiligenzimmern Lohrmann GmbH u. Co. KG. Einsicht unter www.klostermuehle-heiligenzimmern.de

2.) Probenahme, Analyse

Probenahme, Qualitäts- und Gewichtsfeststellung erfolgen an der Annahmestelle des Erfassers. Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und die Versiegelung durch einen Beauftragten der Käuferin zu überwachen oder selbst gegen zu siegeln. Mit der Unterschrift auf dem Wiege- / Lieferschein bestätigt der Verkäufer rechtsverbindlich die Identität der gezogenen Probe mit der angelieferten Partie (gleiche Unterschrift). Sollte der Verkäufer bei den Probenahmen nicht anwesend sein, so gelten die von seinem Beauftragten gegengezeichneten Muster als akzeptiert. Die Probenahme erfolgt je Lieferung. Jeder Lieferant hat das Recht sich ein zweites Rückstellmuster aushändigen zu lassen.

Qualitätsfeststellung

Der Verkäufer kann innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Käufer/Erfasser festgestellten Qualitäten eine amtliche Nachanalyse bei einem zertifizierten Institut veranlassen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Käufer. Der Mittelwert aus Erstuntersuchung und Nachanalyse ist für die Abrechnung maßgebend und für beide Parteien endgültig bindend. Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt die unterlegene Partei.

Untersuchung auf Schadstoffe

Der Käufer wird im Rahmen des Schadstoff Monitorings der Klostermühle stichprobenartig und im Bedarfsfall bei einem anerkannten Labor Schadstoffuntersuchungen durchführen lassen. Der Verkäufer erklärt, dass er mit dem Verfahren der Probenahme zur Feststellung von Schadstoffen in und an der Ware, der Konservierung im Vakuumverfahren, der Aufbewahrung (mind. 12 Monate) und dem Untersuchungsmanagement durch den Käufer einverstanden ist, soweit diese Maßnahmen geeignet sind, sachlich korrekte Schadstoffwerte zum Zeitpunkt der Anlieferung zu ermitteln. Der Käufer wird den Verkäufer von der Schadstoffanalyse in Kenntnis setzen.

3.) Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind

1. Bruchkorn

Als Bruchkorn gelten alle Körner bei denen Teile des Endosperms frei liegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner mit angeschlagenen Keimlingen.

2. Kornbesatz

a) Schmachtkorn

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitzbreiten fallen:

Weichweizen: 2,2 mm Roggen: 1,8 mm Braugerste: 2,5 mm

Mais: 4,5 mm Rundkornsieb

Hafer: 1,8 mm

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner).

b) Fremdgetreide

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe.

c) Schädlingsfraß

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen ausweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

d) Keimverfärbung

Körner mit Keimverfärbung sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling.

Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbung bis 8 v. H. unberücksichtigt.

Bei Hartweizen gelten als fleckige Körner: Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Verfärbungen aufweisen;



Nummer	FB 30				
Version	04				
Gültig ab	01.07.2024				
Seite 3/9					

e) Fusarium befallene Körner: Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist; diese Körner erscheinen leicht brandig, eingeschrumpft und tragen rote, rosa- oder weißgefärbte Flecken mit fließenden unscharfen Konturen.

f) durch Trocknung überhitzte Körner

Als durch Trocknung überhitzte Körner gelten Körner, die äußerliche Röstspuren ausweisen, aber keine verdorbenen Körner sind

3. Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehaltes darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden. Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt sortengemäß bedingt der Keimling stark hervor, so dass bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

4. Schwarzbesatz

a) Fremdkörner (Unkrautsamen)

Fremdkörner sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide. Diese Fremdkörner bestehen aus unverwertbaren, verfütterbaren und schädlichen Körnern.

Als schädliche Fremdkörper (schädliche Unkrautsamen) gelten die für Mensch und Tier giftigen Körner, solche Körner, die die Reinigung und das Ausmahlen des Getreides behindern oder erschweren und Körner, die die Qualität der

Getreideverarbeitungserzeugnisse verändern (z.B. Kornrade, Taumellolch, Klappertopf, Adonisröschen, Knöterich, Kuhkraut, Schwarzkümmel, Ackerhahnfuß, Stechapfel, Wolfsmilch, Roggentrespe, Ambrosie, Syrische Scabiose, Knoblauch, Weinberglauch).

b) verdorbene Körner

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner. Diese Körner sind solche vollausgebildeten Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper eine gelblichgraue bis bräunlich schwarze Färbung zeigen.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundären auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfasst, so zählt das Korn zum Schädling Fraß.

c) Verunreinigungen

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5 mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen.

Steine, Erdklumpen, Strohgetreide und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm-Schlitzsieb durchfallen, sowie alle in unter Absatz 2 genannten Verunreinigungen.

- d) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln)
- e) Mutterkorn (bei Weizen und Roggen)
- f) Brandbutten (nur bei Weichweizen)
- g) tote Insekten und Insektenfragmente

5. Lebende Schädlinge

6. Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben

Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben, sind Körner, deren Mehlkörper nicht völlig durchscheinend ist.



Nummer	FB 30				
Version	04				
Gültig ab	01.07.2024				
Seite 4/9					

4.) Abrechnung:

Bei Abweichung von den oben genannten Qualitätskriterien, sofern eine Lagerung/Verarbeitung aus technischen Gründen möglich ist, erfolgen Abzüge nach folgendem Verfahren:

a) Hektoliter Gewichts - Abrechnung

Mahlweizen: je unterschrittenes pro 1 kg Mindernaturalgewicht werden 1 % vom Abrechnungspreis in Abzug gebracht (bis max. 3 kg/hl unter der Basis, danach Abstufung in nächst niedrigere Qualitätsstufe)
Futtergetreide: bis 4 kg/hl unter dem Basiswerte gilt: pro 1 kg Mindernaturalgewicht werden anteilig 1 % vom Preis in

Abzug gebracht. Danach erfolgt die Einstufung als Sortiergetreide und eine neue Preisbewertung

b) Protein und Fallzahl

Qualitätsweizen:

Für Qualitätsweizen der Sorten E, A und B gelten oben angeführte Qualitätsparameter. Bei Unterschreitung eines Qualitätsparameters erfolgt die Abstufung die nächst niedrigere Qualitätsgruppe. Bei Nichteihalten der min. und max.-Werte bzw. der vertraglich vereinbarten Qualitätsparameter erfolgt zeitnah eine Neubewertung für die gelieferte Ware. Der Käufer behält sich vor, die Sortenreinheit mittels einer Elektrophorese Untersuchung festzustellen.

Bei Nichteinhaltung der Qualitätsparameter erfolgt eine Neubewertung und die Kosten der Analyse trägt der Verkäufer.

Fallzahl bei Weizen:
1- 10 sec unter Basis 0,- €
11-20 Sec. Unter Basis 5,- € /to
21-30 Sec. Unter Basis 10,- €/to,
danach Einstufung in die nächst
niedrigere Qualitätsstufe.

Fallzahl bei Brotroggen:
Mindestfallzahl 120 sec.,
119 - 110 Sec. Abzug 5 €/to;
109 -100 Sec Abzg 10,- €/to;
ansonsten Futterroggen

Protein: Für Weizen der Sortengruppen E, A und B gelten oben angeführte Qualitätsparameter. Bei Unterschreitung eines Qualitätsparameters erfolgt die Abstufung in die nächst niedrigere Qualitätsgruppe.

c) Besatz bei Getreide

Bei Anlieferung von ungereinigter Ware wird der Besatz nach Laborwerten voll abgezogen. Wird Auswuchs bei Brot und Qualitätsgetreide festgestellt erfolgt eine Neubewertung.

Festgestellter Kornbesatz und Bruchkorn (Sortiergetreide) darf bei Weizen zusammen nicht 5 % überschreiten. Darüber hinaus erfolgt ein Wertabzug. Pauschal wird hier zu den aktuell gültigen Preisen 50 € pro Tonne und % veranschalgt. Bsp: Bei einer Anlieferung von 10 To Weizen mit 6 % Sortiergetreide gilt: 0,01 x 50 €/To x 10 To = 5 €

b) Schmachtkorn

wird in der Wertberichtigung zu Bruchkorn (Sortiergetreide) Abzug siehe oben

c) Bruchkorn (bei Gerste, Roggen, Weizen)

bei Mais: - max. 10%

>10,1% - 20% Bruchkorn – je Prozent Bruchkorn = 1,00€/t Abzug

Wird Auswuchs bei Brot und Qualitätsgetreide festgestellt erfolgt die Abstufung in Futtergetreide. Futtergetreide max. 6% - der Käufer behält sich einen Abzug von 1,00Euro/to pro Prozent vom Warenpreis vor.

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe, der Käufer hält sich einen Abzug für Fremdgetreide vor.

Ermittelter **Schwarzbesatz**, wird als Masseabzug vom Liefergewicht abgesetzt. Ferner behalten wir uns einen zusätzlichen Reinigungsabzug vor.



Klostermühle Heiligenzimmern

Annahmebedingungen Produktspezifikation Getreide, Leguminosen und Ölfrüchte

Nummer	FB 30				
Version	04				
Gültig ab	01.07.2024				
Seite 5/9					

e) Mutterkorn

Preisabschläge für erhöhten Mutterkornanteil Speisegetreide: Über 0,05% Abzug nach Aufwand Futtergetreide: Über 0,10% Abzug nach Aufwand

Übersteigt der Mutterkornanteil die zulässige gesetzliche Höchstgrenze erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache als Biogasgetreide zum Tagespreis.

f) Fusarien/Mykotoxine (mg/kg)

Bei Überschreitung der oben genannten zulässigen Höchstgrenzen erfolgt eine Abnahme nur nach vorheriger Absprache als Biogasgetreide zum Tagespreis.

Bei späterer Ermittlung der Mykotoxin-Gehalte behält sich der Käufer weitere Schadenersatzansprüche vor.

d) Reinigungskosten Getreide und Ölsaaten / Reinigungsschwund

Bei Besatz von:

• Käferbefall = logistischer Mehraufwand durch Käferbefall wird nach Aufwand verrechnet

f) Feuchtigkeit:

- Ölsaaten: Bei Annahme von Raps über 9 % gelten Trocknungskosten nach Aufwand
- Leguminosen: Sojabohnen Basis: 12,5 % oberhalb dieses Wertes werden Trocknungskosten und Schwund abgezogen, Ökologische Sojabohnen haben je nach Verwendung eine Basis von 10,00 - 12,50 % Feuchtigkeit oberhalb dieses Wertes werden Trocknungskosten und Schwund abgezogen
- Getreide: bis 16 % Feuchtigkeit wird nur der Feuchteschwund abgezogen, über 16,0 % gelten Trocknungskosten und Schwund nach Aufwand

5.) Fremdlagerbedingungen

(Einlagerung von Getreide durch den Erzeuger in den Erfassungsstellen)

Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung muss dies bei jeder Anlieferung durch den Lieferanten angekündigt werden und wird auf dem Wiegeschein vermerkt.

Der Lagerhalter übernimmt die Ware aus der Ernte, lagert, trocknet und reinigt diese für den Einlagerer. Anfallende Kosten werden nach Endabwicklung berechnet bzw. verrechnet.

Die Ware bleibt Eigentum und Verfügungsrecht des Erzeugers mit der Möglichkeit, über diese zu verfügen oder diese ggf. zu vermarkten. Eine Zusammenlagerung mit anderen Partien gilt als vereinbart. Der Erzeuger liefert die Ware an das mit dem Lagerhalter vereinbarte Lager.

Der Lagerhalter verrechnet 17,50 €/to Lagergeld sowie ein monatliches Lagergeld in Höhe von 2 € / t/ monatlich.



Nummer	FB 30				
Version	04				
Gültig ab	01.07.2024				
Seite 6/9					

Getreide, Leguminosen und Ölfrüchte

	Futterweizen	Brotweizen	Qualitätsweizen	E-Weizen	Roggen	Hafer	Mais	Ackerbohnen	Futtererbsen	Raps	Braugerste	Wintergerste	Sojabohnen	Dinkel
Hektolitergewicht ¹	72	76	76	78		52								min. 40
Feuchtigkeitsgehalt	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	14,5	14,0	14,0	9,0	<14,5	15,0	12,5	14,5
Bruchkorn	10	5	5	5	5	2	10	5	5		4	10	4	5
Besatz gesamt max.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Auswuchs max.	5	1	1	1	1	1	0,0	0,0	0,0	0,0	0	5		1
Schwarzbesatz o. Kornbesatz	Siehe Besatz													
Mutterkorn	0,1	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05					0,05	0,1		0,05
nicht einwandfreies Grundgetreide	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %		< 5 %	< 5 %		
Proteingehalt	9,0	11,5	13,0	14,5	-						< 11,5		37,5	13
Fallzahl ²	180	220	250	280	150									250
DON	1,25	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	1,25	0,5	0,5		0,5	1,25	0,5	0,5
Keimfähigkeit											> 95			

¹ Gewicht in kg/ 100 l

² gemessen in Sekunden // sofern nicht anders vermerkt sind die Angaben in %



Nummer	FB 30
Version	04
Gültig ab	01.07.2024

Seite 7/9

	Futterweizen	Brotweizen	Qualitätsweizen	E-Weizen	Roggen	Hafer	Mais	Ackerbohnen	Futtererbsen	Raps	Braugerste	Wintergerste	Sojabohnen	Dinkel
Keimenergie %											> 95			
Premalting											< 2,0			
mangelnder Spelzenschluss											< 2,0			
Vollgerste											Min.90			
Ausputz 2,2 mm											2			
Keimverfärbung											2			
Durch Trocknung überhitzte Körner														
Sortenrein											96			
Bruch							< 10							
Sortierung über 2mm						90								
Kornfarbe														
Besatz	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fettgehalt										B 40				
ffa-Gehalt										< 2				
Stärkegehalt											> 93			

Werte in %

Werden bei den Produkten ein oder mehrere Parameter nicht erreicht, so erfolgt eine Einstufung in die darunter liegende Qualitätsstufe oder als Futtergetreide.



Nummer	FB 30				
Version	04				
Gültig ab	01.07.2024				
Seite 8/9					

Rahmenvereinbarung Sortenschutz

Zwischen

Siehe Anschrift Wiegeschein, Streckenschein oder Kontrakt

Allen Erzeugerbetrieben oder Zuliefernder Händler(nachfolgend Lieferant)

Und der

Klostermühle Heiligenzimmern
Lohrmann GmbH u. Co. KG
Platzstraße 12/2
72348 Rosenfeld - Heiligenzimmern
(gemeinsam nachfolgend: Geschäftspartner)

Den Geschäftspartnern ist bekannt, dass das deutsche und europäische Sortenschutzrecht sämtliche Akteure in der Erzeugungs- und Lieferkette verpflichtet. Insb. darf Erntegut geschützter Sorten ohne ausdrücklich eingeholte Zustimmung der Sortenschutzberechtigten nur angeboten, gehandelt, sonst in den Verkehr gebracht oder zu einem dieser Zwecke aufbewahrt werden, wenn zur Erzeugung Sortenbestandteile mit Zustimmung der Berechtigten verwendet wurden und die Sortenschutzberechtigten Gelegenheit hatten, ihre Sortenschutzrechte hinsichtlich der Verwendung dieser Sortenschutzbestandteile geltend zu machen.

In einer Klage der Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH gegen einen Agrarhändler hat der Bundesgerichtshof mit Urteil v. 28.11.2023, Az. X ZR 70/22, festgestellt, dass der Agrarhandel gemäß seinen gesetzlichen Sorgfaltspflichten verpflichtet ist, hins. gehandelter und/oder entgegengenommener Ware den Sortenschutz sicherzustellen durch aktive Erkundigung beim Erzeugerbetrieb oder zulieferndem Händler.

Der Lieferant sichert für sämtliche von ihm angebotene und/oder gelieferte Ware zu, dass die Einhaltung des deutschen und europäischen Sortenschutzrechts sichergestellt wurde:

- ▶ Ist der Lieferant der Erzeuger, sichert er insb. zu, entweder Z-Saatgut als Vermehrungsmaterial verwendet oder seinen zulässigen Nachbau gemeldet hat zur Erhebung entsprechend anfallender Gebühren, sofern nicht eine Ausnahme wie z.B. das Kleinlandwirteprivileg vorliegt.
- Ist der Lieferant nicht der Erzeuger, sichert er zu, die Einhaltung des Sortenschutzrechts sichergestellt zu haben durch geeignete Erkundigung beim Erzeuger oder beim Zulieferer.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere bei Verdachtsfällen und Kontrollen durch Sortenschutzinhaber, verpflichtet sich der Lieferant, dem Landhändler unverzüglich durch geeignete Informationen die Einhaltung der obigen Zusicherungen nachzuweisen, insb. nach Wahl des Landhändlers durch Vorlage entsprechender Unterlagen und/oder Gewährung von Einsichtnahme in die relevanten Nachweise.

Etwaige Schadenersatzansprüche bei Vertragsbruch bleiben vorbehalten. Von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird mit Blick auf die vertrauensvolle Zusammen-arbeit abgesehen, auch wenn dies von vielen Seiten empfohlen wird.

Es gilt der Gerichtsstand des Landhändlers.

Der Vertrag kommt mit der Unterschrift und Eingang einer Handelsbeziehung automatisch zustande.



Nummer	FB 30				
Version	04				
Gültig ab	01.07.2024				
Seite 9/9					

Sonstiges

Sollte nichts anderes vereinbart sein, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel bzw. die Einheitsbedingungen im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen und die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für deutsche Braugerste jeweils in der zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses aktuellen Fassung.